

14.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - FS- Rzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Zwölfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (12. DA-ÄndVwV)

A.

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 20 (§ 237 Abs. 4 Satz 3 DA)

In Nummer 20

sind die Worte "Das Oberlandesgericht Celle"

durch die Worte "Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf"

zu ersetzen.

Begründung:

In dem Vermerkbeispiel sollte zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 2 a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes auf einen Präsidenten des Oberlandesgerichts als Behörde, nicht aber auf ein Oberlandesgericht als Spruchorgan übertragen werden kann.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

2. Zu Nummer 24 (§ 270 Abs. 1 Satz 3 DA)

Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

"24. § 270 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Die von § 270 Abs. 1 Satz 3 DA in der vorgeschlagenen Fassung der 12. DA-ÄndVwV getroffene Aussage der Anwendung des Rechts des Aufenthaltsstaats auf Staatenlose erscheint als selbstverständlich und ist daher überflüssig. Denn bei Staatenlosen kann mangels Staatsangehörigkeit niemals an ein Heimatrecht im Sinne des § 270 Abs. 1 Satz 1 DA angeknüpft werden.

Hinzu kommt, daß die vorgeschlagene Fassung von § 270 Abs. 1 Satz 3 DA hinsichtlich der Beurteilung des Personalstatuts der Kinder von ausländischen Flüchtlingen, heimatlosen Ausländern oder Asylbewerbern den nicht gerechtfertigten Umkehrschluß nahelegt, für diesen Personenkreis vorbehaltlich einer Rechtswahl stets auf das Heimatrecht abstellen zu müssen. Dies entspricht aber keinesfalls einem gesicherten Diskussionsstand (vgl. nur zum abgeleiteten Personalstatut der Kinder ausländischer Flüchtlinge BayObLGZ 1974, 95, 100 einerseits und OLG Düsseldorf StAZ 1989, 281, 282 andererseits). Konnte gegen die bisherige Fassung des § 270 Abs. 1 Satz 3 DA neben ihrer Mißverständlichkeit (klärungsbedürftig ist nämlich nicht das Personalstatut von geflohenen oder asylberechtigten Kindern, sondern von hiezulande geborenen Kindern, deren Eltern heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge oder Asylbewerber sind) vor allem die Nähe der bisherigen Formulierung zu einer einseitig "aufenthaltsrechtsfreundlichen" Betrachtungsweise eingewandt werden, so drohen nunmehr neue Mißverständnisse oder gar eine wiederum einseitige Nähe zum gegenteiligen Rechtsstandpunkt. Es ist jedoch nicht Aufgabe einer Verwaltungsvorschrift, bei einer Kontroverse um die richtige Anwendung von mit Gesetzesrang regeltem Kollisionsrecht Präferenzen zugunsten einer von mehreren gut vertretbaren Rechtsauffassungen vorzunehmen.

3. Zu Nummer 36 (§ 320 Abs. 1 a Nr. 2 DA)

In Nummer 36 sind in § 320 Abs. 1 a Nr. 2 die Worte "der Einwilligungserklärung" durch die Worte "dieser Erklärung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung bezweckt die Herstellung des vollen sprachlichen Gleichklangs mit dem materiellen Namensrecht. Soweit die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung des § 320 Abs. 1 a Nr. 2 DA die Vorschrift des § 1757

(noch Ziff. 3)

Abs. 3 BGB in der nach dem Gesetz zur Neuordnung des Familiennamenrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) gültigen Fassung berücksichtigen will, ist dies terminologisch nur teilweise gelungen. Denn § 1757 Abs. 3 BGB sieht nunmehr nicht die Abgabe einer "Einwilligungserklärung" vor, sondern die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht, mit der der Ehegatte des Kindes sich der Geburtsnamensänderung "anschließt".

B.

4. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Familien und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.